

Überblick über das Ausländerrecht

- Vortrag im Rahmen des Fachtages „Flüchtlingsfamilien in Frankfurt –
Beratung, Unterstützung und Kinderschutz“ -

Referent:

Dominik Bender, Rechtsanwalt, Frankfurt a.M.
ra-bender@online.de

Frankfurt, den 16.08.2017

Gliederung

- 1. Einführung und Begriffsklärung „Flüchtlingsfamilie“**
- 2. Grundlagen des Aufenthaltsrechts (AufenthG):
Aufenthaltssicherung und Scheitern der
Aufenthaltssicherung**
- 3. Grundlagen des Asylrechts (AsylG): Die verschiedenen
Schutzniveaus (ihre Voraussetzungen und ihre Folgen)
und die typischste Ablehnungsform des Asylantrages**
- 4. Einige Schlaglichter auf das Thema „Flüchtlingsfamilien in
Frankfurt“**

1. Grundlagen

Wer ist ein „Flüchtling“?

Umgangssprachlich:

Jeder, der aus seinem Heimatland nach Deutschland flieht, ist ein Flüchtling.

DIE CARITAS ÜBTE SCHON MAL MIT ANFÄNGERN

100 Flüchtlinge lernen Karneval

ABER...

1. Grundlagen

Wer ist ein „Flüchtling“?

Die Definition im Gesetz ist eine andere:

- Nur, wer aus begründeter Furcht vor Verfolgung im Sinne der Genfer *Flüchtlingskonvention* aus seinem Heimatland flieht, ist ein *Flüchtling*.
- Ob jemand Flüchtling ist, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Asylverfahren fest.
- Wer Flüchtling ist, bekommt den „Flüchtlingsstatus“ zuerkannt (oder auch den Status als Asylberechtigter, das ist faktisch fast das Gleiche).

1. Grundlagen

Wer gehört zur „Familie“?

Art. 6 GG: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“

1. Grundlagen

Wer gehört zur „Familie“?

- Keine Legaldefinition im AufenthG/AsylG enthalten!
- Begriffsverständnis des AufenthG aber ableitbar aus den Regelungen zum Familiennachzug (§§ 27ff. AufenthG)
- Enges Begriffsverständnis!
- Nur die Kernfamilie: Ehegatten, minderjährige Kinder!
- Alle anderen sind „sonstige Familienangehörige“, deren Rechtspositionen nur ganz schwach ausgestaltet sind.

- Ähnlich eng ist der asylrechtliche Familienbegriff (§ 26 AsylG).
- Im EU-Recht (Dublin-Verordnung) gilt teilweise ein etwas weiterer Familienbegriff.

1. Grundlagen

Einschlägige Gesetze – EU-GRCh

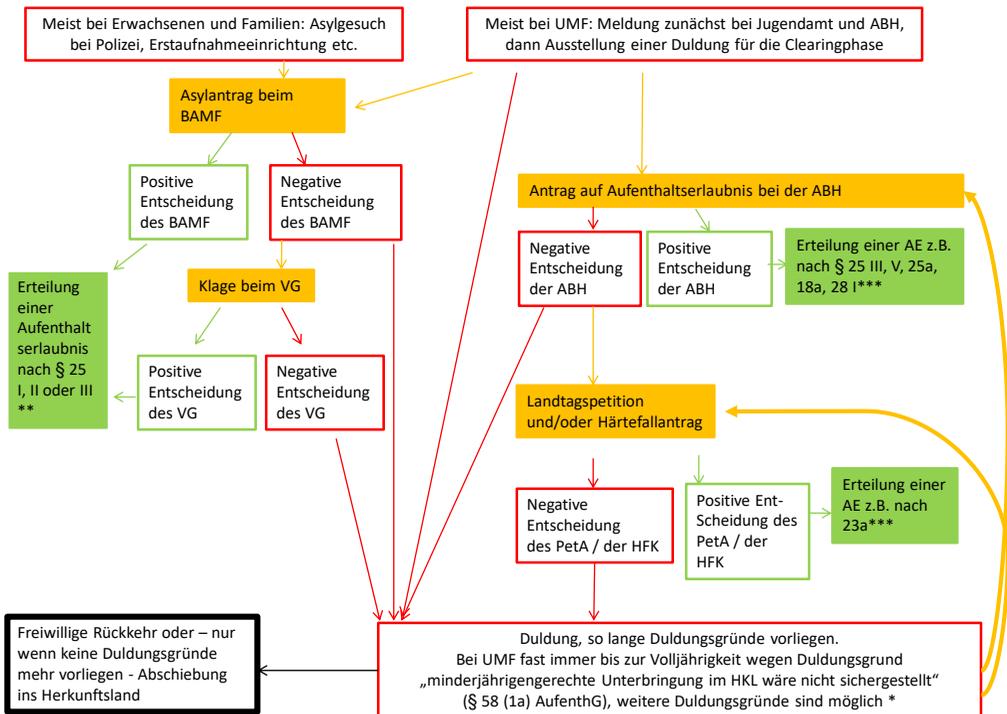
Artikel 24 - Rechte des Kindes

(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Gliederung

1. Einführung und Begriffsklärung „Flüchtlingsfamilie“
2. **Grundlagen des Aufenthaltsrechts (AufenthG): Wege zum gesicherten Aufenthalt und Scheitern der Aufenthaltssicherung**
3. Grundlagen des Asylrechts (AsylG): Die verschiedenen Schutzniveaus (ihre Voraussetzungen und ihre Folgen) und die typischste Ablehnungsform des Asylantrages
4. Einige Schlaglichter auf das Thema „Flüchtlingsfamilien in Frankfurt“

Mögliche Wege von der Duldung/Büma zur Aufenthaltserlaubnis (vereinfacht, z.B. ohne Dublin)



2. Beteiligte Behörden

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

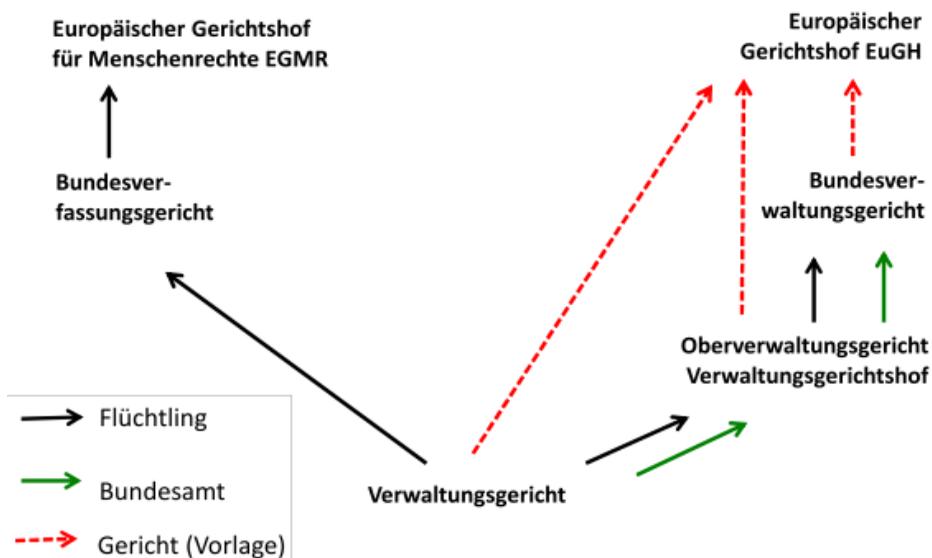
- Durchführung des Asylverfahrens, d.h. Prüfung der Verfolgungsgefahr im Heimatland (z.B. in der Außenstelle Gießen oder Zirndorf, aber Akten „wandern“ tlw. nach der Anhörung auch zu anderen Außenstellen, außerdem neuerdings „Anhörungs-“ vs. „Entscheidungszentren“)
- Bereits vor dem Asylverfahren: ggf. Durchführung des Dublinverfahrens (2013-2015 in den Außenstellen), d.h. Prüfung der Zuständigkeit Deutschlands für das Asylverfahren
- bei UMF: Zusammenführung mit Eltern, Geschwistern, Onkeln/Tanten, Großeltern in der EU im Rahmen des Dublinverfahrens, falls von den Betroffenen gewünscht

2. Beteiligte Behörden

Ausländerbehörde (bei den Städten/Kreisverwaltungen)

- wenn kein Asylantrag gestellt: Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus anderem Grund bzw. den Erlass einer Ausreiseaufforderung samt Abschiebungsandrohung
- Ausstellung des Aufenthaltspapiers, ggf. des Reiseausweises, der Verlassenserlaubnis, der Arbeitserlaubnis
- Zusammenführung mit Familienangehörigen innerhalb Deutschlands (ggf. sind auch andere Landesbehörden involviert)
- Abschiebung (bei abgelehnten Asylbewerbern ist dafür in manchen Bundesländern eine übergeordnete Ausländerbehörde zuständig – ZAB/Rückführungsstelle)
- zusammen mit den deutschen Botschaften im Ausland: Familiennachzug aus dem Herkunftsland
- ausnahmsweise auf Antrag: Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse, siehe Abschnitt „Alternativen zum Asylantrag“

2. Rechtsschutz im asyl-/aufenthaltsrechtlichen Verfahren



2. Mögliche Recherche-/Erkenntnisquellen

- www.gesetze-im-internet.de / www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de
- Deutscher Caritasverband, Referat Migration und Integration (Hrsg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland – Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung
- Der Paritätische Gesamtverband e.V.: Grundlagen des Asylverfahrens - Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater (Januar 2017)
- www.asyl.net (dort auch Informationsblatt Anhörung in verschiedenen Sprachen) und www.ecoi.net (Herkunftsländer-Informationen)
- Asylmagazin des Informationsverbundes Asyl
- Mailinglisten der Flüchtlingsräte und des Bundesfachverbandes UMF, BAMF-Newsletter
- www.b-umf.de („Willkommensbroschüre“ des B-UMF)
- <http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/>
- www.fluechtlingsrat-berlin.de/
- Dienstanweisung des BAMF: http://dav-auslaender-und-asylrecht.de/files/page/0_82602600_1455574042s.pdf
- Lageberichte des Auswärtigen Amtes (zu erhalten über die Informationsvermittlungsstelle des BAMF: ivs-anfragen@bamf.bund.de)
- Heinhold, Recht für Flüchtlinge, 2015
- Frings / Tießler-Marenda, Ausländerrecht für Studium und Beratung, 2015
- Frings / Domke, Asylarbeit, 2016
- Hocks / Leuschner, Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 2017
- <http://rlc-deutschland.de/>

Duldungsgründe § 60a Abs. 2 AufenthG

- **tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung**
Bsp.: die Identität ist nicht geklärt; es existiert keine Reiseverbindung; es gibt keine „Heimreisedokumente“; die Reise ist aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich (beachte nächste Folie)
- **rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung**
Bsp.: schützenswerte Eltern-Kind-Beziehung; Aussetzungsbeschluss eines Gerichts; Asylfolgeantrag; keine minderjährigengerechte Unterbringung im Zielstaat möglich bzw. Clearingverfahren (siehe übernächste Folie und folgende)
- **dringende humanitäre oder persönliche Gründe**
auslegungsfähig und –bedürftig; einziges konkretes Bsp. des Gesetzgebers: Fälle, in denen Ausländer eine Berufsausbildung aufnehmen (siehe einige Folien weiter)

Gliederung

1. Einführung und Begriffsklärung „Flüchtlingsfamilie“
2. Grundlagen des Aufenthaltsrechts (AufenthG):
Aufenthaltssicherung und Scheitern der
Aufenthaltssicherung
3. **Grundlagen des Asylrechts (AsylG): Die verschiedenen
Schutzniveaus (ihre Voraussetzungen und ihre Folgen)
und die typischste Ablehnungsform des Asylantrages**
4. Einige Schlaglichter auf das Thema „Flüchtlingsfamilien in
Frankfurt“

3. Mögliche positive Entscheidungen im Asylverfahren

Mögliche positive Entscheidungen:

- | | |
|--|-----|
| 1. Anerkennung als Asylberechtigter | 4:0 |
| 2. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft* | 3:0 |
| 3. Feststellung von europarechtlichen
Abschiebungsverboten
(= „europarechtlicher subsidiärer Schutz“)* | 2:0 |
| 4. Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten | 1:0 |

*seit 1.12.2013 mit dem Oberbegriff „internationaler Schutz“ bezeichnet

3. Mögliche positive Entscheidungen im Asylverfahren

Jahr 2016	Asylberechtigung Art 16a GG		Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG		Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtsschutz	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Herkunftsländer gesamt	2.120	0,3	254.016	36,5	153.700	22,1%	24.084	3,5	433.920	62,4
davon										
Syrien	756	0,3	165.764	56,2	121.562	41,2	910	0,3	288.992	98,0
Afghanistan	80	0,1	13.733	20,1	5.836	8,6	18.441	27,0	38.090	55,8
Irak	247	0,4	36.554	53,3	10.912	15,9	439	0,6	48.152	70,2
Iran	453	3,9	4.990	43,3	257	2,2	150	1,3	5.850	50,7
Eritrea	109	0,5	16.557	74,7	3.652	16,5	119	0,5	20.437	92,2
Albanien	1	0,0	17	0,0	73	0,2	78	0,2	169	0,4
Ungeklärt	26	0,2	6.756	44,0	6.084	39,6	111	0,7	12.977	84,4
Pakistan	10	0,1	265	2,0	49	0,4	105	0,8	429	3,3
Nigeria	11	0,3	116	3,1	34	0,9	213	5,6	374	9,9
Russische Föderation	21	0,2	336	2,6	127	1,0	177	1,4	661	5,2
Somalia	9	0,1	1.857	27,0	1.121	16,3	1.907	27,7	4.894	71,1
Serbien	2	0,0	5	0,0	6	0,0	54	0,2	67	0,3

3. Mögliche positive Entscheidungen im Asylverfahren (siehe Anlage 1)

	Asyl-/ Flüchtlingschutz	Europarechtlicher subsidiärer Schutz	Nationale Abschiebungsverbote
Grund für die Zuerkennung	Persönliche zielgerichtete Verfolgung, anknüpfend an ein asylerbliches Merkmal	Drohende unmenschliche Behandlung; erhebliche Gefahr bei Bürgerkrieg etc.	v.a. lebensbedrohliche Krankheiten / Verelendung
Rechtsgrundlage für Zuerkennung	Art. 16a GG, § 2 AsylG / § 60 Abs. 1 AufenthG, §§ 3ff. AsylG, GFK, Q-RL	§ 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylG, Q-RL	§ 60 Abs. 5+7 AufenthG
Feststellung im Bescheid	Bei § 60 Abs. 1: „Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt.“	„Der subsidiäre Schutzstatus wird zuerkannt.“	„Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 (oder 7) liegt vor.“
Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 1 oder Abs. 2 1. Alternative AufenthG	§ 25 Abs. 2 2. Alternative AufenthG	§ 25 Abs. 3 AufenthG
Ausgestellt für	3 Jahre	i.d.R. 1 Jahr, danach 2 Jahre	1 Jahr

3. Mögliche positive Entscheidungen im Asylverfahren (siehe Anlage 2)

	Asyl-/ Flüchtl-lingsschutz	Europarechtlicher subsidiärer Schutz	Nationale Abschiebungsverbote
Aufenthalts- laubnis im AufenthG	§ 25 Abs. 1 / § 25 Abs. 2, 1. Alternative	§ 25 Abs. 2, 2. Alternative	§ 25 Abs. 3
Zugang zum Arbeitsmarkt	frei	<i>frei (neu ab 1.7.2013!)</i>	<i>frei für unselbständige Beschäftigung (neu ab 1.7.2013!)</i>
Bafög/BAB	ja	<i>ja (neu ab 1.12.2013!)</i>	nach 15 Monaten Aufenthalt (neu ab 1.1.2016!)
Niederlassungs- erlaubnis wann?	unter hohen Voraussetzungen nach 3 Jahren möglich, sonst aber ähnl. wie bei subs. Schutz	nach 5 J. unter hohen Voraussetzungen (z.B. Lebensunterhaltssicherung, 60 Pflichtbeiträge etc.)	nach 5 J. unter hohen Voraussetzungen (z.B. Lebensunterhaltssicherung, 60 Pflichtbeiträge etc.)
Anspruch auf Familiennachzug (bei UMF: Elternnachzug)	Ja (bei Ehegatten- und Kindernachzug 3-Monats-Frist beachten!)	vom 17.03.2016 bis 16.03.2018 ausgeschlossen (ggfs. selten mgl. nach §§ 22, 23 AufenthG)	Nein, kein Anspruch
Wohnsitzauflage möglich?	Ja, zur Förderung der nachhaltigen Integration möglich, § 12a AufenthG (neu seit 06.08.2016)	Ja, unter den Voraussetzungen des § 12a AufenthG (war bisher auch schon üblich, wenn auch str.)	Ja, unter den Voraussetzungen des § 12a AufenthG (war bisher auch schon üblich)
Anspruch auf Reiseausweis von der ABH?	ja (blauer Pass)	<i>Frage des Einzelfalls; jedenfalls aber dann, wenn kein Nationalpass beschafft werden kann (dann: grauer Pass)</i>	Nein. Ermessen der ABH, wenn kein Nationalpass beschafft werden kann (dann grauer Pass)

3. Ablehnungsformen im Asylverfahren

Zielort der Abschiebung: Herkunftsland	Ablehnung als „einfach unbegründet“ (§ 38)
	Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ gem. § 30 Abs. 1, 2, und/oder 3 Nr. 7
	Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ gem. § 30 Abs. 3 Nr. 1 – 6
	Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ gem. § 29a
	Einstellungsbescheid wegen Nichtbetreibens (§ 33)
	Ablehnung der Durchführung eines Asylfolgeverfahrens (§§ 29 Abs. 1 Nr. 5, 71)
	Ablehnung der Durchführung eines zweiten Asylverfahrens (§§ 29 Abs. 1 Nr. 5, 71a, europäisches Zweit Antrag/„Abgelehnte aus anderen Dublin-Staaten“)
	Widerruf oder Rücknahme eines bereits gewährten Schutzstatus (§§ 73ff.)
in einen anderen EU-Staat + CH, NW, IS, LI (= „EU+4“)	Ablehnung als „unzulässig“ gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 (bisher § 27a, „Dubliner“)
in einen anderen EU-Staat	Ablehnung als „unzulässig“ gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 (bisher § 26a, „Anerkannte“)
Nicht ins HKL, auch nicht in EU+4	Ablehnung als „unzulässig“ gem. § 29 Abs. 1 Nr. 4 (bisher §§ 27, 29, „unbeachtlich“)

3. Negative Entscheidung

Beispiel für eine Ablehnung als „einfach unbegründet“

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach Guinea abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.
6. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auf 20 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

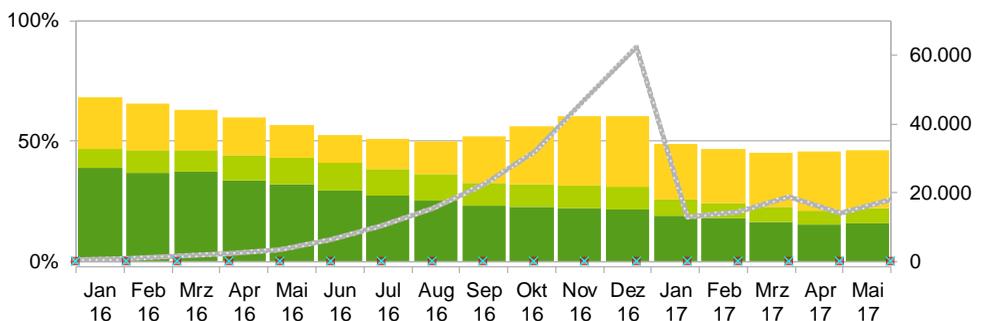
Gliederung

1. Einführung und Begriffsklärung „Flüchtlingsfamilie“
2. Grundlagen des Aufenthaltsrechts (AufenthG):
Aufenthaltssicherung und Scheitern der
Aufenthaltssicherung
3. Grundlagen des Asylrechts (AsylG): Die verschiedenen
Schutzniveaus (ihre Voraussetzungen und ihre Folgen)
und die typischste Ablehnungsform des Asylantrages
4. **Einige Schlaglichter auf das Thema „Flüchtlingsfamilien in
Frankfurt“**

4. Einige Schlaglichter auf das Thema „Flüchtlingsfamilien in Frankfurt“

1. Anerkennungschancen von Familien im Asylverfahren
2. Schutz vor innereuropäischen Abschiebungen
3. Drohende Genitalverstümmelung als Grund für die Flüchtlingsanerkennung
4. Familien im Geb. 587 am Flughafen Frankfurt / Unterbringungskonzepte
5. „Begleitete Unbegleitete“ / Unterbringung von UMF bei entfernten Verwandten
6. Rechtliche Vertretung (bei „UMF“, bei Familien)
7. Familientrennung durch Abschiebung („Scheinvaterschaften“ und „Kinderehen“)
8. Familiennachzug: Ausschlüsse und Wettläufe gegen die Zeit
9. Schwierigkeiten beim Standesamt bei ungeklärter Identität eines Elternteils / der Eltern (Namensgebung/Geburtsurkunde)
10. Zurechenbarkeit von Täuschungsverhalten der Eltern an ihre Kinder
11. Rückkehrberatung
12. Problem der Verfahrensdauern

4. Schlaglichter: Anerkennungschancen im Asylverfahren



- Duldung / Verbot der Abschiebung nach AsylG § 60 (5) und (7)
- Subsidiärer Schutz nach AsylG § 4 (1)
- Asylberechtigung nach GG Art. 16a (1) + Flüchtlingsschutz nach AsylG § 3 (1) + Familienasyl nach AsylG § 26
- Zahl der BAMF-Entscheidungen zu Afghanistan (ohne sonstige Verfahrenserledigungen; rechte Achse)
- Ablehnung („unbegründet“ oder „offensichtlich unbegründet“)

4. Schlaglichter: Innereuropäische Abschiebungen

- „[J]edenfalls bei der Abschiebung von Familien mit Neugeborenen und Kleinstkindern bis zum Alter von drei Jahren [aus Deutschland nach Italien ist] in Abstimmung mit den Behörden des Zielstaats sicherzustellen, dass die Familie bei der Übergabe an diese eine gesicherte Unterkunft erhält, um erhebliche konkrete Gesundheitsgefahren in dem genannten Sinne für diese in besonderem Maße auf ihre Eltern angewiesenen Kinder auszuschließen.“
- BVerfG, Beschluss vom 17.09.2014, Az. 2 BvR 1795/14

4. Schlaglichter: Familien im Geb. 587 am Frankfurter Flughafen



4. Schlaglichter: „Begleitete Unbegleitete“

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



Hinweise zur Zusammenarbeit der Jugendämter mit den Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE), ihren Außenstellen und Standorten

für die vorläufige Inobhutnahme von minderjährigen Ausländer/-innen (mA), die in Begleitung mit volljährigen Verwandten/dritten Personen nach Hessen einreisen, sowie für die Leistungsgewährung an diese Personen

Stand: 12.9.2016

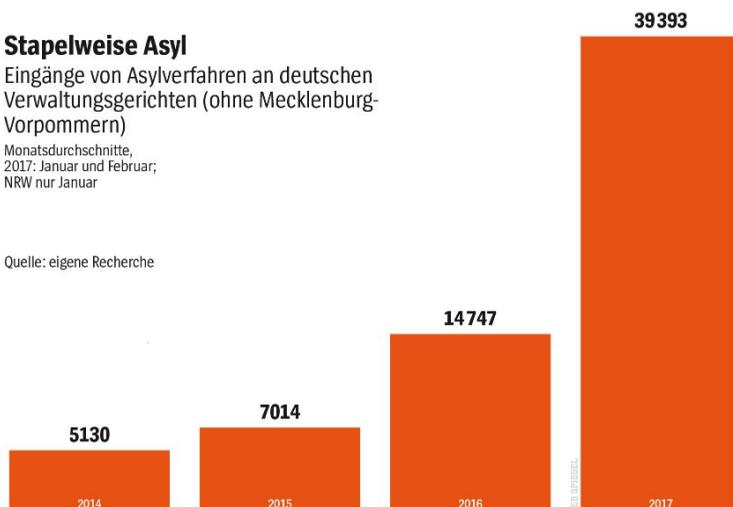
4. Schlaglichter: Verfahrensdauern bei den Verwaltungsgerichten

Stapelweise Asyl

Eingänge von Asylverfahren an deutschen Verwaltungsgerichten (ohne Mecklenburg-Vorpommern)

Monatsdurchschnitte,
2017: Januar und Februar;
NRW nur Januar

Quelle: eigene Recherche



abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bild-1141131-1124292.html>

Hinweis auf kostenloses Beratungsangebot in Frankfurt

- Frankfurter Rechtshilfekomitee für Ausländer e. V.
- <http://www.rechtshilfekomitee.de/>
- Beratungsstelle: Dienstags 18:00-20:00 Uhr in der Christuskirche, Beethovenplatz, Frankfurt